

Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kommunen

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard formuliert die grundsätzlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen. Beide Regelungen bestehen nach wie vor.

Die Bundesregierung hat zusätzlich eine SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erlassen, die Maßnahmen für die Arbeitswelt ergänzt und präzisiert. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist am 27.01.2021 in Kraft getreten und gilt zunächst bis zum 15.03.2021.

Fragen und Antworten zur Umsetzung der Neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS findet man [hier](#).

Die Gefährdungsbeurteilung

Die aktuelle Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) muss bereits seit der ersten Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung sein. Die festgelegten Maßnahmen sind zu unterweisen, zu überwachen und zu dokumentieren. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche. Insofern sind die bereits getroffenen Maßnahmen nur noch an den aktuellen Stand der neu hinzugekommenen Verordnung anzupassen.

Die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verstärkt das Ziel einer größtmöglichen Kontaktreduzierung. Diesem Ziel sind alle betrieblichen Maßnahmen vorrangig verpflichtet.

Treffen Sie bitte folgende organisatorische Maßnahmen, um Kontakte zu vermindern bzw. zu vermeiden:

Bieten Sie grundsätzlich überall da, wo es möglich ist, Ihren Beschäftigten an, von zu Hause aus zu arbeiten.

Wenn dies nicht möglich ist:

- Teilen Sie Ihre Beschäftigten in Gruppen ein und lassen Sie diese zeitlich versetzt beginnen.
- Ist das Arbeiten im Team unvermeidbar, lassen Sie immer die gleichen Mitarbeiter*innen zusammenkommen.

- Das Betriebsgelände sollte erst unmittelbar vor Dienstbeginn betreten und unmittelbar nach Dienstende verlassen werden.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass Mitarbeiter*innen im Außendienst auf mehrere Fahrzeuge verteilt werden. Fahren mehrere Personen in einem Fahrzeug mit, sollte MNB zur Verfügung gestellt und benutzt werden.
- Lassen Sie nicht zu, dass mehrere Personen, z. B. zu Pausen oder Besprechungen, aufeinandertreffen, wenn sie die Abstände nicht großzügig einhalten können. Werden Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so ist ein gleichwertiger Schutz der Beschäftigten durch andere geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Geeignet sind insbesondere Lüftungsmaßnahmen und Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.
- Ersetzen Sie notwendige Besprechungen und Unterweisungen soweit möglich durch schriftliche oder telefonische Anweisungen. Vielleicht reicht ausnahmsweise eine schriftliche Information, eine elektronische Unterweisung oder ein Kurzbriefing im Freien.
- Regeln Sie die Nutzung von Umkleide- und Duschräumen so, dass sich keine verschiedenen Gruppen dort treffen und der Zugang generell nur unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen möglich ist. Duschen mit Seife ist auch in der jetzigen Situation dringend zu empfehlen. Bitte sorgen Sie dafür, dass die Beschäftigten den ggf. nötigen Kleidungswechsel und die Körperhygiene nach der Arbeit nicht nach Hause verlegen.

Hygienemaßnahmen

Flächen, mit denen mehrere Mitarbeiter*innen in Kontakt kommen (z. B. Türgriffe, Bedienfelder von Aufzügen und Kaffeemaschinen, Bedienfeld des Buchungsterminals, Etagendrucker, Handläufe im Treppenhaus), sollten einmal täglich gereinigt und desinfiziert werden. Das gilt auch für Computertastaturen, Monitore und Telefone.

Die Kontaktflächen in Fahrzeugen und an Arbeitsgeräten müssen ebenso behandelt werden. Dazu gehört der Fahrzeuginnenraum

genauso wie Griffe oder Bedienelemente. Diese Kontaktflächen sollten arbeitstäglich bzw. nach Gebrauch gereinigt werden, z. B. mit fettlösenden Haushaltsreinigern oder Spülmitteln. Diese sind aufgrund eines zusätzlichen mechanischen Effekts zur Inaktivierung und Entfernung von Corona-Viren geeigneter als reine Desinfektionsmittel. Nutzen Sie ggf. auch getränkte Einmaltücher. Wenn die Reinigung mittels Eimer und Wischlappen erfolgt, müssen danach Wischwasser und Lappen gewechselt werden.

Sorgen Sie bitte auch dafür, dass Ihre Mitarbeiter*innen jederzeit, d. h. auch im für Bauhofmitarbeiter*innen üblichen Außendienst, Zugang zu Wasch- und Desinfektionsgelegenheiten haben. Die Möglichkeit der Händereinigung muss auch im Außendienst sichergestellt werden. Dazu kann es nötig sein, einen Wasserbehälter mit Zapfhahn, Flüssigseife sowie Einmalhandtücher mitzuführen. Eine Option sind eventuell auch Desinfektionstücher.

Medizinische Gesichtsmasken und FFP2-Masken

Können die erforderlichen Mindestabstände von 1,5 m oder die Anforderungen an die Raumbelastung bei der Arbeit nicht eingehalten werden oder ist mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen, so müssen Sie Ihren Beschäftigten mindestens medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten müssen diese dann auch tragen. Medizinische Masken oder FFP2-Masken sind ggf. auch in Fahrzeugen zu tragen, wenn mehrere Personen mitfahren. Es gilt eine zeitliche Obergrenze von 110 Minuten bei Tätigkeiten mit geringer körperlicher Belastung (zum Beispiel sitzende Tätigkeit) und 75 Minuten bei körperlicher Belastung mit anschließender Erholungspause von mindestens 30 Minuten. Beim Tragen von FFP2-Masken ist außerdem eine Arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

Welche konkreten Arbeitssituationen, bei denen zwingend mit medizinischen Gesichtsmasken gearbeitet werden muss, festgelegt werden, liegt letztlich im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. Die zusätzliche Belastung durch die Masken sollte immer in einem vernünftigen Verhältnis zur Arbeitssituation stehen. Bei körperlicher Arbeit im Freien ist eine medizinische Gesichtsmaske nur eingeschränkt und unter Berücksichtigung der Tragezeitbegrenzung verwendbar. Neben dem Atemwiderstand ist auch die rasche Durchfeuchtung zu bedenken. Bei diesen Tätigkeiten sollte verstärkt auf das Abstandsgebot geachtet werden.

Bitte informieren Sie sich (möglichst täglich) über aktuelle behördliche Forderungen und Empfehlungen zum Erhalt des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die aus dem jeweiligen Stand und der Entwicklung der Pandemie resultieren. Bitte beziehen Sie diese unbedingt in Ihre Maßnahmen ein.

Beschäftigte, die Atemwegsinfektionen, Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns beklagen oder Fieber zeigen, sollten der Arbeit unbedingt fernbleiben!

Links:

- Zur [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) des Bundesministeriums
- Zur [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) des Bundesministeriums
- Zur [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) des Bundesministeriums
- [Fragen und Antworten \(FAQs\) im Zuge der Umsetzung der Neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.](#)